

Umweltbericht

zur Zwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Zwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Zwanzigste Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) die Fortschreibung und Aktualisierung der Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete B I 1.3.1 (künftig: 7.1.3.1), Regionale Grünzüge B I 2.1 (künftig: 7.1.3.2) sowie die Neuaufnahme des Teilkapitels Trenngrün (künftig: 7.1.3.3) auf der Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Dieses enthält die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Darüber hinaus erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung des Regionalplans an die Gliederung des LEP. **Inhaltliche Änderungen** der Ziele und Grundsätze sowie der Begründungstexte sind damit **nicht** verbunden. Es ändert sich lediglich die Gliederung der einzelnen (Teil-)kapitel, die inhaltlich ihre jeweiligen Planungsstände beibehalten. Es erfolgt zudem eine Aktualisierung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplans, um diese ebenfalls an die überarbeitete Gliederung des Regionalplans anzugleichen. **Inhaltlich** bleiben diese Bereiche **unverändert**. Hinweise auf Kapitel, die im Rahmen dieser Fortschreibung gestrichen werden sowie Verweise auf Kapitel, die bedingt durch frühere Fortschreibungen nun inhaltlich ins Leere laufen, werden ebenfalls aus den Begründungstexten entfernt. In Kapiteln, die vor dem 01.Mai 2014 entstanden sind, wird der Name der Planungsregion „Industrieregion Mittelfranken“ durch „Region Nürnberg“ ersetzt (vgl. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 der Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 21. Juni 2013).

Übersicht über die Neustrukturierung der Gliederung des Regionalplans:

Neue Gliederung	Bisherige Gliederung
1. Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg	A I „Übergeordnetes Leitbild“
2. Raumstruktur 2.1 Raumstrukturelles Leitbild 2.2 Zentrale Orte 2.3 Gebietskategorien	A II „Raumstrukturelle Entwicklung“ A II 1. „Raumstrukturelles Leitbild“ A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ A II 2. „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“, A II 3. „Sozioökonomische Raumgliederung“
3. Siedlungswesen 3.1 Siedlungsstruktur 3.2 Wohnungswesen 3.3 Gewerbliches Siedlungswesen 3.4 Städtebau 3.5 Ferienwohngelegenheiten und Campingplätze	B II „Siedlungswesen“ B II 1. „Siedlungsstruktur“ B II 2. „Wohnungswesen“ B II 3. „Gewerbliches Siedlungswesen“ B II 4. „Städtebau“ B II 5. „Ferienwohngelegenheiten und Campingplätze“
4. Verkehr 4.1 Verkehrsleitbild 4.2 Öffentlicher Personennahverkehr 4.3 Schienenverkehr 4.4 Straßenbau 4.5 Radverkehr 4.6 Ziviler Luftverkehr 4.7 Binnenschifffahrt	B V 1. „Verkehr“ B V 1.1 „Verkehrsleitbild“ B V 1.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“ B V 1.3 „Schienenverkehr“ B V 1.4 „Straßenbau“ B V 1.5 „Radverkehr“ B V 1.6 „Ziviler Luftverkehr“ B V 1.7 „Binnenschifffahrt“
5. Wirtschaft 5.1 Wirtschaftsstruktur 5.2 Bodenschätze 5.3 Handel 5.4 Land- und Forstwirtschaft	B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (Teilbereiche der Kapitel 1-3) B II 1.1.1 „Bodenschätze“ B IV 2.5 „Handel“ B IV „Land- und Forstwirtschaft“

6. Energieversorgung 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur 6.2 Erneuerbare Energien	B V „Energieversorgung“ B V „Energieversorgung“ (Teilkapitel 3.2-3.4) B V 3.1 „Erneuerbare Energien“
7. Freiraumstruktur 7.1 Natur und Landschaft 7.2 Wasserwirtschaft	B I „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft“, B I Natur und Landschaft B I „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ B I 2. „Wasserwirtschaft“
8. Soziale und kulturelle Infrastruktur 8.1 Soziales 8.2 Gesundheit 8.3 Bildung 8.4 Kultur	B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VIII „Sozial und Gesundheitswesen“ B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“,

Neben der redaktionellen Anpassung des Regionalplans werden die folgenden (Teil-)kapitel gestrichen, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen, bzw. im Zuge früherer Regionalplanfortschreibungen inhaltlich in andere Kapitel eingegangen sind: B XII Technischer Umweltschutz, B XIII Verteidigung, B IV Fremdenverkehrswirtschaft, B V Arbeitsmarkt. Sowohl mit dem LEP 2006, als auch mit dem LEP 2013 war eine gewisse inhaltliche Straffung und themenbezogene Reduktion in einigen Bereichen verbunden. Gleichzeitig wurden an anderer Stelle neue inhaltliche Akzente und Schwerpunkte gesetzt bzw. Themen mit ausführlicheren Argumentationsgrundlagen versehen. Dies hat zur Folge, dass die o.a. bestehenden Regionalplan-(Teil-)kapitel keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013 haben und demzufolge auch nicht mehr als aus diesem entwickelt, betrachtet werden können. Daher ist in diesen Fällen eine Streichung erforderlich, um den Regionalplan in Einklang mit den Vorgaben des LEP sowie des BayLplG zu bringen. Gleichzeitig bietet dies auch die Möglichkeit, dem Regionalplan eine schlüssige, aufeinander abgestimmte und gesamtkonzeptionelle Gliederungsstruktur zu geben.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14 a bis 14 n UVPG
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziffer 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), an das der Regionalplan angepasst wird, enthält unter 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ sowie unter 7.1 „Natur und Landschaft“ die für die inhaltliche Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben.

Laut LEP 7.1.4 sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Regionale Grünzüge sind bereits Bestand des Regionalplans (vgl. B I 2.1(künftig: 7.1.3.2)). Im Rahmen der Fortschreibung werden für jeden Grünzug die entsprechenden Funktionen gemäß LEP 7.1.4 festgelegt. Darüber hinaus wurden die bestehenden Grünzüge in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und neu abgegrenzt, bzw. an die vorliegenden Gegebenheiten angepasst (Bestandsnachführung). Zudem werden neue Grünzüge aufgenommen, die vor dem Hintergrund der dargestellten Funktionen in Abstimmung mit den entsprechenden fachlichen Stellen geeignete Gebiete darstellen.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen gemäß Begründung zu LEP 3.3 geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. LEP 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden. Die Festlegung der Trenngrünflächen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen erfolgt. Im Gegensatz zu den Grünzügen, die zughafte Charakter aufweisen, sind die Trenngrünflächen auf kleinräumigerer Ebene (geeignete Freiflächen) festgelegt und werden neu in den Regionalplan aufgenommen (künftig: 7.1.3.3).

Mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkretisiert der Regionale Planungsverband Region Nürnberg das Ziel 7.1.2 des LEP, wonach Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen sind. Im Regionalplan der Region Nürnberg sind bereits landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt (vgl. B I 1.3.1(künftig: 7.1.3.1)). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen ergänzend zum naturschutzfachlichen Sicherungsinstrumentarium Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sichern (das heißt außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete). Die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft, soweit erforderlich aktualisiert sowie in Teilbereichen neu abgegrenzt bzw. im Sinne einer Bestandsnachführung angepasst.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Nürnberg hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Nürnberg besitzt der südliche Landkreis Roth Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil innerhalb der Nachbarregion Westmittelfranken. Hinsichtlich der Region Nürnberg liegt der nordwestliche Teil des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Naturpark Steigerwald. Der Anteil der Region Nürnberg an der Fläche des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst mit seiner Gesamtfläche von 234.600 ha (Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ vom 14.07.1995) befindet sich im Landkreis Nürnberger Land und beträgt ca. 26.751 ha. Insgesamt umfassen die Anteile an den Naturparks in der Region Nürnberg ca. 51.334 ha.

Die Region Nürnberg verfügt derzeit über 29 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 2.902 ha. Die Gesamtfläche der 32 über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Nürnberg beträgt ca. 114.992 ha. Ergänzend zu den großräumigen Schutzgebietsflächen werden wertvolle kleinflächige Gebiete als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über sechs im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. B I 1.3.3.5 (künftig: 7.1.3.5)). In der Region 7 sind diesbezüglich 30 FFH-Gebiete und 5 SPA-Gebiete ausgewiesen.

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 1 des Regionalplans Region Nürnberg darstellen, aufgezeigt.

Aischgrund und Nördliches Mittelfränkisches Becken

Der Aischgrund und das Nördliche Mittelfränkische Becken im Landkreis Erlangen-Höchstadt stellen vom Landschaftstyp her eine gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft dar. Die aus dem Steigerwald kommenden Flüsse Aurach, Rauhe, Ebrach, Mittelebrach, Reiche Ebrach und Aisch fließen im Osten in die Regnitz. In den Auen der nördlichen Regnitzzuflüsse befindet sich eine Vielzahl von Teichen, die in fast geschlossene Grünlandbänder eingebettet sind. Die angrenzenden Ackerflächen umgeben die von Fichten und Kiefern dominierten Wälder der Riedelrücken. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind die "Untere Mark" und der "Markwald" im Südosten der Landschaft. Intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist vorherrschend. Im Bereich der Ebrach und der Aisch sind ins-

besondere für den Weißstorch überregional bis landesweit bedeutsame Wiesenbrüterflächen kartiert, des Weiteren im Umfeld der Teiche südwestlich von Röttenbach. Der stark reliefierte Staatsforst "Untere Mark" zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedenster Waldtypen und viele Quellbereiche aus. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt und die Verbesserung der Wiesenbrütergebiete, Strukturanreicherung sowie Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere des Waldgebietes "Untere Mark" mit seinen Sonderstandorten.

Vorland der Nördlichen Frankenalb

Das Vorland der Nördlichen Frankenalb ist durch den Übergangsbereich von den Talräumen der Pegnitz und Regnitz zu dem Steilanstieg der Frankenalb charakterisiert. In Nord-Süd-Richtung reichen die Höhenzüge der nördlichen Frankenalb von Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg. Im Bereich des Nürnberger Landes wechseln sich Ackerflächen, Grünland und von Nadelbäumen dominierter Wald ab. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem ist hier eine bereits starke Siedlungskonzentration kennzeichnend. Naturschutzfachliche Belange betreffen u.a. die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft und den Erhalt und die Entwicklung der Feuchtlebensräume.

Nördliche Frankenalb

Die Nördliche Frankenalb ist als Wassermangelgebiet einzustufen. Der Bereich des westlichen Randes der Frankenalb zeichnet sich durch relative Steilheit aus. Natürlicher Buchenwald wächst nur noch auf feuchten, lehmigen Partien. Die Kalkscherbenböden der Kuppen sind von Bauernkiefernwald eingenommen; Wacholderheide und Trockenrasen bedecken die Sonnenhänge. Nach Süden in den mittelfränkischen Teil der Landschaft hinein nimmt der Waldanteil und somit die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Nutzung zu. Relevante Lebensräume sind Magerrasen mit hohem Arteninventar, die sich unter der früher verbreiteten Schafbeweidung entwickelt haben. Außerdem bedeutsam sind Feuchtgebiete, naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Karstformen und naturnahe Waldbereiche wie die Malmkalkbereiche mit orchideenreichen Buchen- oder Kiefernwäldern. Schwerpunkt des Naturschutzes sind die Trockenstandorte. Nutzungsauffassung, Aufforstung oder auch Intensivierung der Ackernutzung führen zur Verarmung der (Kultur-) Landschaft.

Südliches Mittelfränkisches Becken und Spalter Hügelland

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch ihre durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche. Der Süden und Osten des Gebietes (darunter Teile des Landkreises Roth) sind durch die stark eingeschnittenen Täler in einzelne Höhenzüge (Spalter Hügelland, Heidenberg) gegliedert, während im Norden und Westen (darunter Teile des Landkreises Fürth) eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, vorherrschen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Die mäandrierenden Flüsse haben teilweise naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Erhalt und Entwicklung der Trockenstandorte, sowie Erhalt und Entwicklung der Nass- und Feuchtlebensräume.

Nürnberger Becken und Sandplatten

Bei der waldreichen Landschaft handelt es sich um eine relativ ebene Sandstein-Keuperplatte mit einzelnen Kuppen und Hügeln. Besonders im Norden befinden sich größere Flugsandvorkommen. In weiten Teilen ist die Landschaft waldbedeckt, Äcker befinden sich hauptsächlich im Übergangsbereich zum Vorland der Mittleren und der Südlichen Frankenalb. In den Niederungen des Ostteils der Landschaft sind größere Grünlandbereiche ausgebildet. In den Auen von Schwarzach, Roth, Schwäbischer Rezat und Rednitz sind viele Teiche angelegt. Das größte Stillgewässer der Landschaft ist der Rothsee südwestlich von Allersberg. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Flugsandgebiete mit ihren lichten Kiefernwäldern und Sandtrockenrasen. Besonders im Landkreis Roth sind einige Teilflächen der Flugsandvorkommen zwischen Pyras und Unterrödel von landesweiter Bedeutung für Flora und Fauna. Weiterhin relevant sind die Feucht- und Bruch-Waldgesellschaften, die naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen sowie waldfreie Vermoorungen. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind ferner die Auerhuhn- und

Höhlenbrütervorkommen in den ausgedehnten Waldflächen zu nennen. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Vorland der Südlichen Frankenalb

Die Landschaft des Vorlandes der Südlichen Frankenalb wird durch den Lauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. Der östliche Teil liegt im Landkreis Roth und wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv genutzten Landschaft gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder. Zudem liegen typische Trockenstandorte in den Grenzbereichen der Landschaft. Südlich von Heideck sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte und die Strukturanreicherung in der zum Teil ausgeräumten Landschaft.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

Bezüglich der redaktionellen Anpassung des Regionalplans würde die bislang gültige Gliederung bei Nichtumsetzung bestehen bleiben und im Rahmen der inhaltlichen Überarbeitung sukzessive an die Gliederung des LEP angepasst werden. Die inhaltlich veralteten Regionalplan(teil-)kapitel würden bei Nichtumsetzung im Regionalplan erhalten bleiben, obwohl sie keine Planungsgrundlage mehr im LEP 2013 besitzen. Hier ist die Streichung vor dem Hintergrund des Anpassungsgebots der Regionalpläne an das LEP alternativlos.

Gemäß LEP 7.1.4 sind regionalen Grünzügen Funktionen zuzuweisen (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas oder Erholungsvorsorge). In den Regionalplänen ist für jeden Grünzug mindestens eine dieser Funktionen festzulegen (vgl. Begründung zu LEP 7.1.4). Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Bezüglich der bestehenden Grünzüge ist eine derart konkrete Funktionszuweisung bislang nicht erfolgt, so dass eine Beibehaltung des „Status quo“ nicht in Einklang mit diesem Ziel stünde.

Mit der Ausweisung geeigneter Freiflächen als Trenngrün soll das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche verhindert werden. Trenngrünflächen wirken der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen entgegen und stellen ein wichtiges Instrument dar, Siedlungsräume zu gliedern und den Erhalt und die Sicherung von Freiflächen zwischen diesen zu gewährleisten (vgl. LEP 3.3). Mit den dafür geeigneten Freiflächen können unterschiedliche Eigenschaften verbunden sein, z.B.: die Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse, die Bewahrung eigenständiger Ortsteile, der Erhalt des Landschaftsbildes oder die Beibehaltung der regionalen Landwirtschaft. Der Verzicht auf Trenngrünflächen könnte nicht nur zu einem Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und den damit verbundenen negativen Auswirkungen führen, sondern auch dazu führen, dass die Freiflächen und damit deren beschriebene positive Aspekte beeinträchtigt werden oder schlimmstenfalls gänzlich verschwinden.

Laut LEP 7.1.2 sollen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind. Eine Aktualisierung der bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erscheint u.a. auf Grund der Dynamik von Flora und Fauna geboten, um den aktuellen Gegebenheiten über die Ausweisung entsprechender Gebiete Rechnung tragen zu können.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen

(BlmSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung der Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

Die Region Nürnberg besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die im Rahmen der vorliegenden 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg enthaltenen Ziele und Grundsätze sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern, die natürlichen Landschaftsfaktoren (Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt) in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu bewahren, die ökologische Ausgleichsfunktion zu stärken, die typischen Landschaftsbilder innerhalb der Region zu erhalten sowie die Erholungseignung möglichst zu erhalten bzw. zu verbessern (vgl. B I 1.1 (künftig 7.1.1)).

Diese Leitlinien werden durch die einzelnen Ziele und Grundsätze getragen und unterstützt.

Durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen, Trenngrünflächen sowie landschaftlichen Vorbehaltsflächen wird zudem dafür Sorge getragen, dass der Schutzwürdigkeit der entsprechenden Flächen bei künftigen Planungsvorhaben ein besonderes Gewicht beigemessen bzw. diese beachtet wird.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter - die grundsätzlich als durchweg positiv einzuschätzen sind - werden nachfolgend dargestellt. Die redaktionelle Anpassung des Regionalplans hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Die Streichung inhaltlich veralteter Teilkapitel, wird im Rahmen des Anpassungsgebots an das LEP als notwendig erachtet.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Zur Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile werden in der Region Nürnberg landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (vgl. B I 1.3.1 (künftig: 7.1.3.1)). In Ergänzung zum naturschutzfachlichen Sicherungsinstrumentarium tragen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Hierzu werden Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die auf Grund ihrer wertvollen Naturausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz, ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzenden Räume erhalten oder entwickelt werden sollen. (vgl. LEP Begründung zu 7.1.2) Auch die Funktion der Erholungsvorsorge der Regionalen Grünzüge trägt mit dazu bei, die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung zu sichern. Regionale Grünzüge tragen zudem zur Verbesserung des Bioklimas bei und bewirken damit u.a. eine Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse, die insbesondere im Verdichtungsraum der Region Nürnberg während luftaustauscharmer Inversionswetterlagen problematisch sind. Sowohl regionale Grünzüge, als auch Trenngrünflächen haben zudem siedlungsgliedernde Funktion und tragen damit zu einer regionalen Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume bei (vgl. LEP Begründung zu 7.1.4) und leisten u. a einen Beitrag, nachteilige Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden (vgl. LEP Begründung zu 3.3)

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind daher bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten - vielmehr ist von positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Ziele und Grundsätze der vorliegenden 20. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit u.a. auf die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und des charakteristischen Bildes der Landschaft ausgerichtet und sind damit den o. a. Schutzgütern dienlich.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region sind Freizeit- und Erholungsaktivitäten in natürlichen Erholungsräumen wie beispielsweise Erholungsschwerpunkten oder Naturparks mit ihrem natürlichen Umfeld im Allgemeinen gut verträglich.

Jedoch können im Einzelfall auf Grund vorhandener oder auszubauender der Erholung dienender Infrastrukturmaßnahmen z.B. Wildtiere in ihrem Aktionsraum und Verhaltensmuster gestört werden. Im

weiteren Sinne kann auch die Erreichbarkeit des Naturerholungsgebiets maßgeblich sein. So kann es durch An- und Abfahrtaktivitäten zu Belastungen der Tierwelt kommen. Diese Erscheinungen werden jedoch durch die gegenständlichen Ziele und Grundsätze weder grundsätzlich bedingt noch gefördert.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Der Schutz von wertvollen Freiflächen wirkt sich positiv auf die Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden aus. Mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind bei den enthaltenen Zielen und Grundsätzen ebenfalls nicht ersichtlich. Allenfalls könnten ggf. mittelbar bedingte bauliche Maßnahmen (z.B. Erholungseinrichtungen, Wanderparkplätze) zu einer (kleinräumigen) Bodenversiegelung führen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Insgesamt trägt die Freiraumsicherung über landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge und Trenngrünflächen in ihrer Gesamtheit zu einer verringerten Bodenversiegelung und damit auch zu positiven Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei. Durch die Erholungsnutzung an Gewässern innerhalb dieser Gebiete können ggf. Beeinträchtigungen der Gewässer eintreten. Da jedoch lediglich intakte Gewässer einen Reiz auf Erholungssuchende ausüben, ist hiermit indirekt auch ein gewisser „Schutzauftrag“ verbunden.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind jedoch nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Freiraumsicherung wirkt sich in ihrer Gesamtheit - insbesondere wenn es sich um den Schutz und Erhalt von Waldgebieten sowie un bebauten Talbereichen handelt - positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima aus. Wälder und Talbereiche besitzen wesentliche Funktionen für das regionale und überregionale Klima. Über ihre kühlende Wirkung sorgen sie für den nötigen Luftaustausch bzw. reduzieren mit ihrer hohen Filterwirkung im Bereich der Waldgebiete die Luftverschmutzung. Zudem bilden sie eine emittentenfreie Zone und verringern dadurch die Flächenemission (Verdünnungseffekt). Bezüglich der Regionalen Grünzüge ist die Verbesserung des Bioklimas und die damit verbundene Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen in der Funktionsbeschreibung explizit definiert.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Luft und Klima sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Ziele und Grundsätze streben in ihrer Gesamtheit den Erhalt von Natur und Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt an und wirken sich somit positiv auf diese wichtigen Güter aus. Bezüglich der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist im LEP (vgl. Begründung zu 7.1.2) deren besondere Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft explizit genannt.

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, so können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsverband Region Nürnberg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze sowie die Überprüfung der Gebiete für landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge und Trenngrünflächen wurden mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Siedlungsgliederung, der Verbesserung des Bioklimas oder der Sicherung der Erholungsfunktion - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).